

Nach einem mehr berichtenden Überblick über den Handschuhgebrauch in der Antike und die Übernahme des Singerhandschuhs bei den Germanen zeigt der 1. Hauptteil den allmählichen Aufstieg des Gebrauchs- und Luxusartikels zum Amtszeichen (Insignie) bei Bischöfen und einzelnen Äbten - eine Entwicklung, die unter deutschem Einfluß um die Jahrtausendwende in der katholischen Kirche abgeschlossen ist - und bei den Königen - ein vom kirchlichen Vorbild beeinflusster Weg, der in den einzelnen Staaten jedoch zu verschiedenen Zielen führte. Nur in Deutschland wurde der Königshandschuh zum Sinnzeichen der Banngewalt, die bei Marktfrieden und Güterbeschlagnahme Geächteter wirksam wurde. Neben Amtszeichen und Insignie erhielt der Handschuh - dies ist der Inhalt des 2. Hauptteils - weitere Bedeutung als vielfältiges Sinnzeichen: er wurde von den Franken aus weite Teile des Abendlandes ergreifend - Herrschaftszeichen bei Eigentumsübertragungen, Wadiation (z. B. beim Zweikampf!) und Abhängigkeitsverhältnissen mancherlei Art. Ein Schlußabschnitt behandelt die Rolle des Handschuhs für das Mittelalter im Gesellschaftsleben, in Brauchtum, Aberglauben und Erzählgut. Der hier unmöglich auszubreitende Reichtum der Arbeit an Einzelzügen und Einzelbelegen bei aller Klarheit der Grundlinien und Beachtung von Beständigkeit und Wandel der Entwicklung mag ein Anreiz zu ähnlichen Arbeiten werden, bei denen künftig nur auch die symbolgeschichtlich recht ausschlufreicheren mittelalterlichen Siegel nicht übergangen werden sollten!

W. E.

Heinrich Triepel, Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten. Stuttgart 1938, Kohlhammer; XV u. 584 S. Edmund E. Stengel, Kaisertitel und Suveränitätsidee. Studien zur Vorgeschichte des modernen Staatsbegriffs (Sonderdruck aus dem DA. 3, 1). Weimar 1939, Böhlau; III u. 56 S. - Tr.s bedeutendes Buch, ein Stück Lebensbilanz, geht mehr als eine Wissenschaft an: der Geschichtstheoretiker, der Soziologe und der Jurist - sei er Völker- oder Staatsrechtler - darf es für sich in Anspruch nehmen. Da es den Vorzug besitzt, auch historisch unterbaut zu sein, ja fast zur Hälfte selbst geschichtliche Darstellung ist, muß auch hier von ihm Notiz genommen werden. Ich darf, was Tr. in seinem Rahmen aus dem Bereich des Mittelalters bringt, in Beziehung setzen zu meiner fast gleichzeitigen, eigenen Schrift über den Kaisertitel, die, in unserer Zeitschrift erschienen, einer eigentlichen Anzeige nicht bedarf. Tr. geht aus von den hegemonialen Kultverbänden der germanischen Frühzeit und verweilt näher bei Theoderich dem Großen als dem Träger einer gesamtgermanischen Hegemonie; nicht erwähnt hat er hier den Begriff des germanischen Herzogtums, der dank seinem staatsrechtlichen Einschlag mehr als irgend etwas anderes Vorstufe und Hebel des wachsenden germanischen Staats geworden ist. Im Mittelalter zeigt